Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Fraureuth

Vom 27. Juni 2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBI. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBI. S. 130, 140) und des § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBI. Jg. 2004 BI.-Nr. 9 S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBI. S. 130, 142), sowie des § 22 SächsBRKG i. V. m. § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO), (SächsGVBI. Jg. 2005 BI.-Nr. 9 S. 291), zuletzt geändert durch Rechtsbereinigung am 21.12.2010, hat der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth in seiner Sitzung am 26. Juni 2012 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr, die auf Anforderung oder von Amts wegen erfolgt. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit dem Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit Abschluss der dazu gehörigen schriftlichen und organisatorisch-technischen Maßnahmen (Herstellung der Einsatzbereitschaft) nach der Rückkehr in das Feuerwehrhaus.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Fraureuth im Sinne der §§ 6, 22, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz und für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Fraureuth in der jeweils geltenden Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen. (2) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind unentgeltlich, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.
- (2) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde Fraureuth durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist gemäß § 69 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verpflichtet
 - 1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - 2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen- Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 - 3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 - 4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
 - 5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - 6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 - 7. die Gemeinde, der im Rahmen eines Gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen wurden.
- (3) Zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist über Absatz 2 hinaus auch verpflichtet:
 - derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 - der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt.
 - 3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für folgende freiwillige Leistungen werden Gebühren erhoben:

 die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, nach Straßenverkehrs- und anderen Unfällen, soweit dies keine Pflichtleistung nach § 3 dieser Satzung ist.

- 2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
- 3. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Material zum Ge- und Verbrauch.
- andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.
- 5. die Durchführung einer Brandverhütungsschau auf Anforderung soweit dies keine Pflichtleistung nach § 3 dieser Satzung ist.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist, werden der Kostenersatz und die Gebühren nach den Kostensätzen des Kosten- und Gebührenverzeichnisses für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Fraureuth sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge sowie des verbrauchten Materials berechnet. Das Kosten- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Fraureuth (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Die Kostenerstattung und die Gebühren setzen sich neben der Berechnung nach Absatz 1, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 - 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 - 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge,
 - den Kosten für Verbrauchsmaterial und Materialien gem. Absatz 4 Satz 4 dieser Satzung.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal und Fahrzeugen zusätzlich Kosten, so sind sie neben denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen unter anderem durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Fraureuth vorgehalten werden. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind vom Kostenschuldner nur dann zu erstatten, soweit den Kostenschuldner ein Verschulden trifft.
 - Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Wiederbeschaffungskosten berechnet.
- (5) Kostenersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Fahrzeuge zum Einsatz gekommen sind. Werden mehr Personal und Fahrzeuge am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und die Fahrzeuge Kosten verlangt werden.

(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werkfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Fraureuth in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Schuldner des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes und von Gebühren für die in § 3 Abs. 2 und 3 und § 4 dieser Satzung genannten Leistungen sind die in § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet. Außerdem diejenigen, die die Leistungen der Feuerwehr in Anspruch genommen oder die Leistung der Feuerwehr angefordert haben oder in deren Auftrag sie angefordert wurde.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Von der Erhebung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die vollständige Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit der Bekanntgabe des durch die Gemeinde Fraureuth erstellten Bescheids über den Kostenersatz oder des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig, soweit kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 8 Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Fraureuth nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Leistungsnehmer die Gemeinde Fraureuth von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ruppertsgrün (Feuerwehrgebührensatzung) vom 29. November 1996 außer Kraft.

Fraureuth, 27.06.2012

Matthias Topitsch Bürgermeister

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Fraureuth

Kosten- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Fraureuth

1. Personalkosten

	pro Stunde/pro Person	pro 1/2 Stunde/pro Person
Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Fraureuth	17,96 €	8,98 €
Brandsicherheitswache	8,98 €	4,49 €
Brandverhütungsschau	8,98 €	4,49 €

2. Stundensätze der Feuerwehrfahrzeuge

		pro Stunde	pro 1/2 Stunde
<u>1.</u>	<u>Löschfahrzeuge</u>		·
1.1.	Löschgruppenfahrzeuge		
	LF 16 / 12	51,66 €	25,83 €
	LF 16 TS	34,15 €	17,07 €
	LF 8 / 6	45,20 €	22,60 €
	LF 8 – STA	24,76 €	12,38 €
1.2.	Tragkraftspritzenfahrzeuge		
	TSF – W/Z (FF Gospersgrün)	52,54 €	26,27 €
	TSF – W/Z (FF Ruppertsgrün)	51,88 €	25,94 €
2.	Sonstige Fahrzeuge		
2.1.	Einsatzleitwagen (KdoW)	19,29 €	9,64 €
2.2.	Mannschaftstransportfahrzeuge		
	MTW (Citroen)	16,37 €	8,18 €
	MTW (Mercedes Vito)	23,76 €	11,88 €
	,		

3. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial wie z. B.,

Ölbindemittel Straße
Ölbindemittel Oberflächenwasser
Chemikalienbindemittel
Schaumbildner
Absperrmittel
Rüstmaterialien
Abdichtmaterialien
Türschlösser
Zieh-Fix-Zubehör

Die Kosten für Verbrauchsmaterialien sowie deren Reparatur, Wiederbeschaffung und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBI. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBI. S. 130, 140)

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Die Vorschriften des § 4 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 SächsGemO gelten für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.